

Protokoll

der 740. Sitzung der

Kommission für Lehre und Studium

am 24. April 2007

Beginn: 14.15 Uhr

Ende: 18.10Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Frau Morgner
sowie die Herren
Bednarz
Kogstadt
Nagel
Schröder

Hochschul Controller:

-

Ständig beratende Gäste:

Herr Meyer (I A Exp. 1)
Herr Hacker (I A Exp. 2)

Gäste:

Frau Demmel (Fak. VI)
Herr Haase (Fak. IV)

Protokoll: Frau Buchholz

T A G E S O R D N U N G

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 739. Sitzung	2
3.	Berichte	2
4.	Mitglieder	4-5
5.	Arbeitsverteilung	6
6.	Änderung der Ordnungen der konsekutiven Masterstudiengänge Elektrotechnik, Informatik u. Technische Informatik an der Fakultät IV	6
7.	Änderung der allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät IV	6-7
8.	Einrichtung des Bachelorstudiengangs „Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft“ an der Fakultät II	7-10
9.	Einrichtung der Bachelor-/Masterstudiengänge Soziologie technikkwiss. Richtung an der Fakultät VI	2-4
10.	Einrichtung des Weiterbildenden Blended-Learning-Masterstudiengangs „Wissenschaftsmarketing“ an der Fakultät VIII	vertagt

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird geändert.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 739. Sitzung

Das Protokoll der 739. Sitzung der LSK vom 10. April 2007 wird mit redaktionellen Änderungen genehmigt.

TOP 3: Berichte

Herr Bednarz berichtet, dass der Akademischen Senat den Einsetzungsbeschluss für die LSK auf seiner Sitzung am 18.4.07 vertagt hat. Die Auswahlsatzung der TU wurde beschlossen.

Herr Bednarz berichtet weiter, dass der Präsident im Akademischen Senat eine Erklärung über die Zukunft der TU abgegeben hat. Das Konzept soll am 2.5.07 im Audimax vorgestellt werden. Die LSK wird über das Konzept vor Beschluss des Akademischen Senat diskutieren.

Herr Schröder erklärt, das von der Arbeitsgruppe der LSK erarbeitete Papier zum Mentoringprogramm sei noch nicht beschlussreif.

TOP 9: Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelor- und den Masterstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ an der Fakultät VI

Es werden vorgelegt:

- Beschlussvorlage für den AS von Prof. Dr. Rudolf Schäfer vom 28.02.07
- Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät VI vom 21.02.2007
- Beschlüsse der AK vom 10.01., 07.02. und 21.02.2007
- Ergänzende Angaben vom 16.4.2007
- Studienordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ vom 21.02.2007
- Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ vom 21.02.2007
- Modulbeschreibungen für den Bachelor- und den Masterstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“.
- Monita von IA Exp. 1 vom 27.03.07

Bearbeiter: Die Herren Bednarz, Nagel, Schröder und Zorn.

Beschluss LSK 1/740-24.04.2007

einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidenten und dem Akademischen Senat die Einrichtung des Bachelor- und des Masterstudiengangs „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ der Fakultät VI und die Weiterleitung der Studien- und Prüfungsordnung an die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der Bitte um Befristung auf eine Laufzeit von fünf Jahren für den Bachelor- und vier Jahren für den Masterstudiengang bei Berücksichtigung der Monita von IA Exp. 1 und der folgenden Anmerkungen der LSK.

Während der befristeten Laufzeit soll eine Evaluation unter besonderer Berücksichtigung

- der Arbeitsbelastung der Studierenden (Workload), insbesondere auftretender Belastungsspitzen,
- der Durchführung des Mentoringprogramms
- des Wahlverhaltens der Studierenden insbesondere im freien Wahlbereich durchgeführt werden.

Die Teilleistungen/Studienleistungen in den Modulen sollten auf Umfang und notwendige Anzahl sowie den Aufwand für Lehrende und Studierende hin überprüft werden.

Anmerkungen für beide Studienordnungen generell:

1. In beiden Studienordnungen fehlen im Inhaltsverzeichnis die jeweiligen Anlagen.

Anmerkungen zur Studienordnung Bachelor:

1. Nach §6 (2) Satz 2 ist das fachübergreifende Studium (FüS) lediglich durch den Freien Wahlbereich abgedeckt. Dies sollte umformuliert werden, da FüS-Anteile auch in anderen Bereichen erscheinen.
2. In §6 (5) wird die Anlage II erwähnt. Diese sollte auch so gekennzeichnet sein.
3. In §6 (8) wird ein Modulkatalog erwähnt. Dieser sollte auch so gekennzeichnet sein. Gemeint ist wohl eine Modulliste als Anhang zur Prüfungsordnung. (siehe: 1. unter Anmerkungen für beide Prüfungsordnungen generell)
4. In §8 (1) sollte der erste Satz folgendermaßen beginnen: „Im Rahmen des Studiums ...“ da diese Formulierung eine offenere Auslegung zulässt.

Anmerkungen zur Studienordnung Master:

1. Der hohe Anteil von Freier Wahl mit 18LP ist sehr gut geeignet, um den Studierenden eine eigene Ausgestaltung und Profilbildung in ihrem Studium zu ermöglichen.
2. In §6 (7) wird ein Modulkatalog erwähnt. Dieser sollte auch so gekennzeichnet sein. Gemeint ist wohl eine Modulliste als Anhang zur Prüfungsordnung. (siehe: 1. unter Anmerkungen für beide Prüfungsordnungen generell)

Anmerkungen für beide Prüfungsordnungen generell:

1. In beiden Prüfungsordnungen fehlt der Anhang einer Modulliste, um die in §6 (8) (StuO Bachelor) und §6 (7) (StuO Master) beschriebenen Änderungen einer Modulliste sinnvoll vorzunehmen. Eine Modulliste sollte die Namen der Module, ihren Umfang in LP und die Prüfungsform in übersichtlicher Form darstellen. (Die Tabelle in §19 (2) sollte als Modulliste in den Anhang der Prüfungsordnung.)
2. Die Prüfungsformen Mündliche Modulprüfung, Schriftliche Modulprüfung und Prüfungsäquivalente Studienleistungen sollten als eigenständige Begriffe verwendet werden und dementsprechend durchgängig und wie oben angegeben in allen Paragraphen benutzt werden.
3. In §7 fehlt die Formulierung zur Bereitstellung von Aufgabenstellungen und Musterantworten bzw. Bewertungsmaßstab.

4. In §8 sollten die Beispiele für Bestandteile von PS „schriftliche Tests“ und „mündliche Rücksprachen“ von den Prüfungsformen in §6 und 7 genauer differenziert werden, z.B. durch die Dauer.
5. In §14 (2) sollte die Regelung des Rücktritts auf „eine zu betreuende Person“ ausgeweitet werden.

Anmerkungen zur Prüfungsordnung Bachelor:

1. In §13 (1) sollten grundsätzlich alle Modulprüfungen zweimal wiederholbar sein ohne dafür extra einen Antrag zu stellen.

Anmerkungen zu den Modulbeschreibungen:

1. Das 3 LP Modul BA-Werkstatt sollte nur in 1 Semester abgeschlossen werden können.
2. Der Aufbau von Modulbeschreibungen sieht unter „3. Bestandteile des Moduls“ eine Einteilung aller Lehrveranstaltungen eines Moduls die Einteilung in Pflicht (P), Wahlpflicht (WP) oder Freie Wahl (W) vor. Innerhalb eines Moduls kann es durchaus eine Auswahl aus mehreren Lehrveranstaltungen geben, um das Modul abzuschließen. Die Zugehörigkeit eines Moduls zu den Studienbereichen Pflicht, Wahl oder Freie Wahl gemäß §6 der Studienordnungen ist damit nicht gemeint.
3. Das Modul Methoden IV-X steht allein im Freien Wahlbereich. So entsteht der Eindruck, dass dieses Modul belegt werden muss.
4. In den Modulen des Technischen Faches Arbeitswissenschaft sollte die Prüfungsform überprüft werden. Bei einigen Modulen tauchen innerhalb der Beschreibungen der PS Mündliche Prüfungen und Klausuren auf. Wenn diese denselben Charakter wie die entsprechenden Prüfungsformen in §6 und 7 der Prüfungsordnung haben, können sie keine Bestandteile von PS mehr sein. Sonst würden die §6 und 7 Spezialfälle von §8 sein und diese eigenständigen Prüfungsformen als Bestandteil von PS abgewertet werden.

TOP 4: Mitglieder der Kommission

a) Wahl des/der Vorsitzenden der Kommission für Lehre und Studium

Herr Bednarz erklärt, für die Amtszeit vom **1.4.07 bis 31.3.09** in der LSK mitzuarbeiten und als Vorsitzender zu kandidieren..

Beschluss LSK 2a/740-24.4.07

einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium schlägt dem Akademischen Senat vor, Herrn Klaus **Bednarz** als Vorsitzenden für die Amtszeit (**1.4.07 – 31.3.09**) zu wählen.

Herr Klaus **Bednarz** hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

b) Benennung von Mitgliedern und Stellvertreter/innen für die Kommission für Lehre und Studium (LSK) für die Amtszeiten vom 1.4.07 – 31.3.09 und 1.4.07 – 31.3.08

Beschluss LSK 2b/740-24.4.07

einstimmig

Nach der Neufassung der Grundordnung schlägt die Kommission für Lehre und Studium (LSK) dem Akademischen Senat vor, folgende Mitglieder und Stellvertreter/innen für die Ständige Kommission für Lehre und Studium für die Amtszeit vom **1.4.07 – 31.3.09** durch die entsprechende Statusgruppe zu benennen.

<u>Gr. Prof.</u>	Herrn Meyer N.N.	als Mitglied Stellv.
<u>Gr. aM</u>	Herrn Bednarz Herrn Nagel	als Mitglied als Stellvertreter
<u>Gr. sM</u>	N.N.	Stellv.
<u>Gr. Stud.</u>	Herrn Schröder N.N. N.N. N.N.	Mitglied Mitglied Mitglied Stellv.

Die LSK schlägt dem Akademischen Senat vor, folgende Mitglieder und Stellvertreter/innen für die Ständige Kommission für Lehre und Studium für die Amtszeit vom **1.4.07 – 31.3.08** durch die entsprechende Statusgruppe zu benennen.

<u>Gr. Prof.</u>	N.N. N.N.	als Mitglied als Stellv.
<u>Gr. aM</u>	Herrn Zorn Frau Blochel	als Mitglied als Stellv.
<u>Gr. sM</u>	Frau Morgner	als Mitglied
<u>Gr. Stud.</u>	Herrn Koegstadt Frau Huhnholz N.N.	als Mitglied als Mitglied als Stellv.

TOP 5: Arbeitsverteilung

Es liegt vor:

Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Geodesy and Geoinformation Science an der Fakultät VI.

Bearbeiter: Die Herren Bednarz und Koegstadt.

**TOP 6: Änderung der konsekutiven Masterstudiengänge Elektrotechnik, Informatik
 und Technische Informatik an der Fakultät IV**

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage vom 16.3.07
- Fakultätsratsbeschluss vom 13.12.06
- AK-Beschluss vom 5.12.06
- Synopse der geänderten Studien- und Prüfungsordnung der Masterstudiengänge Elektrotechnik, Informatik und Technische Informatik an der Fakultät IV

BearbeiterInnen: Zorn, Bednarz, Schröder.

Beschluss LSK 3/740-24.4.07

einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) erhebt keine Einwände gegen die vorgelegten Änderungen.

TOP 7: Änderung der allgemeinen Prüfungsordnung der Fakultät IV

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage vom 16.3.07
- Fakultätsratsbeschluss vom 13.12.06
- AK-Beschluss vom 5.12.06
- Synopse der allgemeinen Prüfungsordnung an der Fakultät IV

BearbeiterInnen: Die Herren Bednarz und Schröder.

Beschluss LSK 4/740-24.4.07

einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) bittet den Akademischen Senat, die eingereichte Änderung an die Fakultät IV zurückzuweisen.

Begründung:

- Es sollte die Allgemeine Prüfungsordnung der TU Berlin abgewartet werden, um ggf. weitere Änderungen zu vermeiden.

Inhaltlich merkt die LSK an:

- **§ 12 (1):** Die LSK wertet das neue Anmeldeverfahren für Prüfungsäquivalente Studienleistungen positiv.

- § 9 (1): Klausuren nach Art und Umfang Schriftlicher Modulprüfungen dürfen nicht Bestandteil der PS sein.
- § 9 (2): Im Gegensatz zur Vorlage befürwortet die LSK für die Prüfungsäquivalenten Studienleistungen das Kompensationsprinzip.
- § 9 (3): Die LSK empfiehlt der Fakultät, die binäre Benotung nicht als Bestandteil von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen zu verwenden.

TOP 8: Einrichtung des Bachelorstudiengangs „Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft“ an der Fakultät II

Es werden vorgelegt:

- elektronische Version der Ordnungen mit Modulen vom 3.4.07
- AS-Vorlage vom 3.4.07
- Eilbeschluss des Dekans zur Einrichtung des Bachelorstudiengangs Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft
- Stellungnahme der Studiendekane der Fakultäten II, III und IV
- Beschlüsse der AK der Physik und Mathematik, da diese Bereiche hauptsächlich betroffen sind
- Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft“ an der Fakultät II mit der Anlage Modulliste
- Studienordnung des Bachelorstudiengangs Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft mit den Anlagen Studienverlaufspläne graphisch und tabellarisch
- Ergänzende Angaben
- Modulbeschreibungen
- Vermerk von I A Exp. 2

BearbeiterInnen: Koegstadt, Bednarz, Zorn.

Beschluss LSK 5/740-24.4.07

einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) begrüßt die Absicht der Fakultät II, mit dem aus dem Studienreformprojekt GALILEA heraus entwickelten Bachelorstudiengang Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft den Anteil von Frauen in den Studiengängen Natur- und Technikwissenschaften zu erhöhen. Durch die Gesamtkonzeption des Studienganges, seine interdisziplinäre Ausrichtung und sein kooperationsorientiertes Design sowie durch die enge Einbindung der Studierenden in das Mentoringprogramm soll laut Auskunft der Fakultät eine gendersensitive Lehr- und Lernatmosphäre geschaffen werden.

Nach Ansicht der LSK könnten die vorstehend genannten Ziele im Text der Studienordnung und ihren Anhängen jedoch noch stärker zum Ausdruck gebracht werden. Insbesondere die beabsichtigte Integration neuer Lehr- und Lernformen sollte dabei deutlich hervorgehoben werden. Dabei sieht die LSK durchaus die aus dem Umstand, einen Studiengang mit der geschilderten Zielsetzung ausschließlich aus bereits vorhandenen Modulen anderer Studiengänge zusammenstellen zu müssen, resultierenden Schwierigkeiten.

Des Weiteren sind sowohl der für einen naturwissenschaftlichen Studiengang relativ große Wahlpflichtbereich (38 LP) als auch die Anrechnung des Berufspraktikums mit 6 LP positiv

anzumerken. Darüber hinaus ist ein freier Wahlbereich mit einem Umfang von 18 LP vorgesehen. Die LSK bittet im Rahmen einer Evaluation zu überprüfen, inwieweit fachübergreifende Studienanteile (FÜS) integriert werden müssen.

Die LSK empfiehlt dem Akademischen Senat und dem Präsidenten die Weiterleitung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft der Fakultät II an die Senatsverwaltung.

Dabei geht die LSK davon aus, dass die Fakultät die folgenden Anmerkungen berücksichtigt:

Studienordnung

zu § 10 Abs. 3:

Auf die Vorschlagserfordernis des Prüfungsausschusses sollte verzichtet werden.

zu § 13 Abs. 1, b):

Soll das im Wahlpflichtbereich zu absolvierende Seminar zwingend einen Seminarvortrag bzw. ein Referat enthalten, so wäre dies hier als Bedingung mit aufzunehmen.

Prüfungsordnung

zu § 5 Abs. 2 Satz 2:

Der Satz muss lauten: *„Die Hochschullehrer/innen, die nicht zu Vorsitzenden gewählt sind, werden stellvertretende Vorsitzende.“*

zu § 7 Abs. 5 Satz 1:

Auf die Vorschlagserfordernis des Prüfungsausschusses sollte verzichtet werden; letztlich zuständig ist der Fakultätsrat. Der gesamte Absatz kann aber auch entfallen, da bereits in § 10 Abs. 3 Studienordnung geregelt.

zu § 8 Abs. 1 letzter Satz:

Mündliche Prüfungen sollten nur mit Zustimmung der Kandidat/inn/en in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden. Daher sollte folgender Satz aufgenommen werden: *„Auf Antrag des/der Kandidaten/Kandidatin ist eine Einzelprüfung durchzuführen“*.

zu § 13 Abs. 2, 4 und 5:

In Abs. 2 Satz 2 sind die Worte „mit den Leistungspunkten“ zu streichen, da für einzelne Module keine Leistungspunkte festgelegt sind. Wohl können aber in Modulbeschreibungen Gewichtungsfaktoren für Teilleistungen explizit festgeschrieben werden.

Die Vorschriften zur Mittelung von Noten bei Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, Schriftlichen Prüfungen mit mehreren Teilklausuren sowie bei unterschiedlichen positiven Bewertungen von Bachelorarbeiten sollten der Übersichtlichkeit halber in Abs. 2 zusammengefasst werden. So kann auf das wiederholte Aufzählen der entsprechenden Fälle in den Absätzen 4 und 5 verzichtet werden; ein einfacher Verweis in Abs. 5 auf Abs. 2 wäre dann ausreichend. Anderenfalls wären die Absätze 4 und 5 um die jeweils fehlenden Fälle zu ergänzen (in den Absätzen 4 und 5 fehlen die Schriftlichen Prüfungen mit mehreren Teilklausuren, in Abs. 5 fehlt auch der Fall der unterschiedlichen positiven Bewertung von Bachelorarbeiten).

Des Weiteren wird vorgeschlagen, den bisher in Abs. 4 enthaltenen Satz „Das Berufspraktikum wird nicht benotet.“ in Abs. 5 zu verschieben, da dort das Verfahren der Ermittlung der Gesamtnote aus den einzelnen Modulen sowie der Bachelorarbeit beschrieben wird.

Im Folgenden ein Vorschlag für die Formulierung der Absätze 2, 4 und 5, der die vorstehenden Anmerkungen berücksichtigt:

„(2) Wird in einem Modul eine Mündliche oder eine Schriftliche Prüfung durchgeführt, so ist die Note darüber identisch mit der Modulnote. Bei Prüfungen in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, bei Schriftlichen Prüfungen, die aus mehreren Teilklausuren bestehen, sowie bei unterschiedlichen positiven Bewertungen von Bachelorarbeiten ergibt sich die Note aus dem – ggf. gewichteten – arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Ihr ist ein Urteil nach der Tabelle in Absatz 4 zuzuordnen.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Bachelorarbeit. Das Berufspraktikum wird nicht benotet. Der Gesamtnote wird ein Urteil nach folgender Tabelle zugeordnet:

(Tabelle wie bisher)

(5) Bei der Berechnung von Noten gemäß Absatz 2 sowie der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

zu § 15 (3):

Im 3. Satz ist „sowie über die Forderung amtsärztlicher Atteste zum Nachweis einer Krankheit“ zu streichen.

zu § 20 Abs. 4:

Der letzte Satz muss lauten: „Werden die 38 LP um maximal 2 LP überschritten, so werden die überzähligen LP bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.“

§ 20 Abs. 5: Der letzte Satz ist zu streichen.

zu § 21 Abs. 3 letzter Satz, Abs. 5 Satz 1, Abs. 11 Sätze 2 und 7:

Hier sollte es jeweils lediglich „Prüfungsausschuss“ statt „Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses“ heißen, da kein sachlicher Grund für die Beschränkung der grundsätzlichen Zuständigkeit des Prüfungsausschusses vorzuliegen scheint. Dabei ist es unerheblich (jedoch auch weiterhin möglich), dass in der Praxis der oder die Vorsitzende regelmäßig als Einzelperson aufgrund einer Übertragung gemäß § 5 Abs. 4 tätig wird.

Herr Schröder hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Vorsitzender:

Schriftführerin: